



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II

Zahl: Präs.Abt. II - 17/329

A-6010 Innsbruck, am 14. Juni 1989
Landhaus
Tel. 0512/508 Klappe 152
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

(2-fach)

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	32 GE 89
Datum:	29. JUNI 1989
Verteilt	10.6.89 <i>ditto</i>

Betreff: Entwurf eines Sportstättenchutzgesetzes;
Stellungnahme

S. Bauer

Zu Zahl 12.949/3-III/2/89 vom 11. April 1989

Zum übersandten Entwurf eines Sportstättenchutzgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1:

Zumindest in den Erläuterungen sollte erwähnt werden, daß sich der Geltungsbereich des Gesetzes sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit erstreckt. Diese Klarstellung scheint deshalb erforderlich, weil in der Praxis mehr juristische als natürliche Personen als Mieter von Sportstätten auftreten.

Zu § 2:

Der Kündigungsgrund nach Abs. 2 Z. 1 könnte in der Praxis zu Härten führen, weil der angemessene Mietzins für eine Sportstätte nur schwer feststellbar ist, und zudem der Kündigungsschutz durch die Höhe des Mietzinses relativiert werden könnte. Derzeit werden oft nur geringe Entgelte für die Vermietung eines Sportplatzes geleistet. Kann nun aber der

Vermieter den angemessenen Mietzins begehren, bzw. das Unterbleiben dieser Leistung als Kündigungsgrund geltend machen, so ist eine erhebliche Verteuerung der Mieten zu erwarten. Dies könnte wiederum dazu führen, daß kleinere Organisationen nicht mehr in der Lage sind, den angemessenen Mietzins zu bezahlen, sodaß der Kündigungsgrund nach Abs. 2 Z. 1 eintritt. Ein wirksamer Kündigungsschutz ist für diese Fälle nicht mehr gegeben. In bestehende Verträge sollte, was die Höhe des Mietzinses betrifft, nicht eingegriffen werden.

Zu § 3:

Die Möglichkeit der Festsetzung eines angemessenen Mietzinses durch das Bezirksgericht wird, wie dies bereits zu § 2 ausgeführt wurde, zu einer erheblichen Verteuerung der Mietzinse bei bestehenden Verträgen führen. Im Gegensatz zu Wohn- oder Geschäftsräumlichkeiten, bei denen Vergleichswerte vorliegen, dürfte sich die Prüfung der Angemessenheit des Mietzinses bei Sportanlagen als sehr schwierig erweisen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher